

Altes Land Pflanzenschutzverordnung

Aktualisierung und Ergänzung LANDMAP „Altes Land“

Dr. Stefan Krüssel, Janina Rathmann
Pflanzenschutzamt, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Hannover
Alexandra Zierden-Kollmer, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Hamburg

Stand April 2025

Im Sommer 2019 hat die Firma SWECO die amtlich beauftragte Begehung der Gewässer im Sondergebiet des Alten Landes abgeschlossen. Damit konnten nun noch nicht erfasste periodisch sowie ständig wasserführende Gräben nachgetragen werden. Die Einstufung der Gewässer erfolgte nach den immer gleichen Kriterien. Eine endgültige Entscheidung über den Gewässerstatus wurde erst nach mehreren Terminen getroffen, bei denen u.a. der Jahreswitterungsablauf berücksichtigt wurde. Zusätzlich konnte für Niedersachsen die Darstellung der gelegentlich wasserführenden Gräben erfolgen. Für den Hamburger Teil ist dies zum 01.12.2019 geplant.

Mit dieser Veröffentlichung wird Ihnen mitgeteilt, dass die amtliche Karte mit den Informationen über die aktuelle Expositionsklasse von ständig und periodisch wasserführenden Gewässern, die an Ihre bzw. an die von Ihnen bewirtschafteten Obstanbauflächen grenzen, zum 01.10.2019 offiziell aktualisiert und um zusätzliche Gewässer ergänzt wurde.

Dazu nachfolgend noch einmal die wichtigsten Informationen:

Für ständig und periodisch wasserführende Gräben mit der Expositionsklasse 3 oder 4 ist in der Altes Land Pflanzenschutzverordnung (AltLandPflSchV) vorgegeben, dass bis zum 01.10.2020 eine Verbesserung der Expositionsklasse eines Gewässers um mindestens eine Klasse zu erreichen ist.

Bis zum 01.10.2025 sind alle Gewässer mindestens in die Expositionsklasse 2 zu bringen, ansonsten darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf der an diesen Gewässerabschnitt angrenzenden Obstanbaufläche nur nach den mit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels festgelegten Anwendungsbestimmungen erfolgen.

Dazu müssen bestimmte, in der Verordnung festgesetzte Risikominderungsmaßnahmen am Gewässer zur Verbesserung der Expositionsklasse durchgeführt werden (§ 6 i.V.m. Anl. 3 AltLandPflSchV). Sie sind verpflichtet, die Auswahl und den Beginn der Durchführung der Maßnahme an den nachträglich erfassten Gewässern gegenüber der zuständigen Behörde bis spätestens 01.04.2020 mitzuteilen. Falls die Umsetzung der gewählten Maßnahme nicht innerhalb der genannten Fristen zu leisten ist, wird die Behörde im Einzelfall über abweichende Fristen entscheiden.

Die Meldung der Risikominderungsmaßnahmen beschränkt sich hierbei nur auf die „neuen“ expositionsklassenrelevanten Gewässer (ab Gewässernummer 10.000), da Sie der Behörde für die anderen Gewässer bereits zum 01.10.2017 Ihre gewählten Maßnahmen zur Risikominderung mitgeteilt haben.

Die gelegentlich wasserführenden Gräben haben keine Expositionsklasse. Maßnahmen zur Risikominderung sind somit nicht notwendig. Bitte beachten Sie hier jedoch den seit März 2015 gültigen Mindestabstand von 3,50 m gemessen von der Böschungsoberkante bis zur Mitte der ersten Baumreihe.

Über den Link www.Landmap-AltesLand.de gelangen Sie zur Anwendung LandMap-AltesLand. Der Zugang zum Kartenmaterial erfolgt durch Eingabe der Benutzerkennung und des Passwortes, welches Sie im Jahr 2015 erhalten haben. Bei Verlust der Zugangsdaten, können Sie diese bei der Überprüfungsstelle erneut erhalten.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, bietet das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zusammen mit dem ESTEBURG - Obstbauzentrum Jork eine Einsicht in das entsprechende Kartenmaterial vor Ort an.

Die Informationsmöglichkeit über das Internet sowie auch das Vorortangebot in Jork gelten sowohl für den niedersächsischen als auch für den Hamburger Teil des Alten Landes.

Überprüfungsmöglichkeit

Falls Sie Grund zur Annahme haben, dass eine falsche Expositionsklassen-Einteilung eines an Ihre Flächen grenzenden Gewässers erfolgt ist, können Sie bei der Überprüfungsstelle des Pflanzenschutzamtes am ESTEBURG-Obstbauzentrum Jork (E-Mail: ALVO@lwk-niedersachsen.de) eine Prüfung und ggf. eine Korrektur beantragen (§ 5 Abs. 2 AltLandPflSchV).

Meldepflicht

Als Besitzer/Bewirtschafter einer Fläche, die an ein in eine Expositionsklasse eingeteiltes Gewässer grenzt, sind Sie verpflichtet, dauerhafte Veränderungen von Faktoren, die die Expositionsklasse beeinflussen können, unverzüglich der Überprüfungsstelle des Pflanzenschutzamtes am ESTEBURG Obstbauzentrum Jork (E-Mail: ALVO@lwk-niedersachsen.de) zu melden. Dazu gehören z.B. geänderte Pflanzabstände zum Gewässer oder die Änderung des Wasserführungsgrades (§ 5 Abs. 3 AltLandPflSchV).

Ergänzende Hinweise:

Sollten die an Ihre Obstanbauflächen grenzenden Gewässer wider Erwarten nicht im veröffentlichten Kartenmaterial eingetragen sein, sind Sie trotzdem verpflichtet, die Regelungen der Altes Land Pflanzenschutzverordnung einzuhalten.

In der Praxis wird es häufiger vorkommen, dass der Abstand der ersten Baumreihe einer Obstanbaufläche an der einen Seite eines Gewässers anders ist als auf der anderen Seite. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Einteilung der Gewässer in eine Expositionsklasse auf Grundlage des Risikofaktors erfolgte, der sich gemäß Anlage 3, AltLandPflSchV für die Baumreihe mit dem geringsten Abstand zur Böschungsoberkante ergibt. D.h., dass der individuelle Risikofaktor und somit die Expositionsklasse je nach Lage der eigenen Obstanbaufläche zum Gewässer geringer sein kann.

Informationen dazu und über anerkannte Risikominderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Expositionsklasse eines Gewässers erhalten Sie über die kostenlose Beratung des ESTEBURG Obstbauzentrums Jork (E-Mail: ALVO@lwk-niedersachsen.de).